

STeP by OEKO-TEX®: Neuregelungen 2022

Zu Jahresbeginn aktualisiert OEKO-TEX® die bestehenden Anforderungen sowie die geltenden Prüfkriterien und Grenzwerte für ihre Zertifizierungen und Services. Die folgenden neuen Regelungen treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2022 für STeP by OEKO-TEX® in Kraft:

Lösung zur Ökobilanzierung - Der Impact Calculator

Um das 2030-Ziel der Industrie zu erreichen, brauchen Unternehmen zuverlässige Daten. Um den Fortschritt und den Datenaustausch entlang der globalen Lieferkette zu fördern, hat OEKO-TEX® den Impact Calculator eingeführt. Das Tool misst den Kohlenstoff- und Wasser-Fußabdruck jedes Prozessschritts, des Gesamtprozesses und von einem Kilogramm Material/Produkt.

OEKO-TEX® hat den Handlungsbedarf erkannt und im Jahr 2020 mit der Entwicklung eines Ökobilanz-Tools begonnen. Jetzt sind sowohl die Berechnungen des Kohlenstoff- als auch des Wasser-Fußabdrucks in die STeP by OEKO-TEX® Betriebszertifizierung integriert. Die Zertifizierung ermöglicht es STeP-zertifizierten Betrieben:

- Ermittlung der größten Auswirkungen von Kohlenstoff und Wasser der zu verwendeten oder produzierten Materialien sowie der Produktionsprozesse.
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsabläufe und zum Erreichen von Zielen zur Reduzierung der Emissionen.
- Die Daten zum Kohlenstoff- und Wasser-Fußabdruck können ganz einfach mit Kunden, Investoren, Geschäftspartnern und anderen Interessengruppen.

Die Nutzung des Impact Calculator für STeP-Kunden ist kostenlos. Das Tool wird ab dem 10. Januar 2022 für STeP Kunden im STeP Bereich auf der myOEKO-TEX® Plattform zugänglich sein.

Aufgrund der gestiegenen Nachhaltigkeitsanforderungen im derzeitigen Textilsektor sehen wir die Notwendigkeit, unsere Nachhaltigkeitskriterien in den folgenden Modulen zu verstärken. Die nachfolgenden neuen Regelungen für STeP by OEKO-TEX® treten nach einer dreimonatigen Übergangsfrist am 1. April 2022 in Kraft:

Neue Ausschlusskriterien im STeP Standard in Annex 10

Umwelleistung:

4.2.1 Zweck

Die Umwelleistungen der Betriebsstätte muss jederzeit Berücksichtigung finden, wobei das Hauptaugenmerk auf den Interessen und Zielen in Kapitel "4.2.1" liegen muss.

4.2.11 Verhindern unbeabsichtigter Vorfälle mit Auswirkungen auf die Umwelt

Ein ausgewiesenes Betriebsstätte-Notfallteam für sämtliche Vorfälle mit Chemikalien und Umweltverschmutzung muss eingesetzt und regelmäßig geschult werden.

Umwelt- und Energiemanagement:

4.3.10.1 Durchführen einer Umweltbewertung

Für die Betriebsstätte müssen Verfahren zur Erfassung sämtlicher gesetzlicher, behördlicher und sonstiger Richtlinienanforderungen in Bezug auf die Umweltaspekte und die Energieeffizienz, den Energieeinsatz und den Energieverbrauch der Aktivitäten, Produkte und Leistungen vorhanden sein.

Soziale Verantwortung:

4.4.10 Beschwerdemechanismus

Die Betriebsstätte muss ein formelles Kommunikationssystem einrichten, das ein internes Beschwerdesystem mit einem Verfahren umfasst, bei dem die Arbeitnehmer ihre Beschwerden an die zuständige Person im Betrieb richten können (z. B. Kummerkasten). Das System muss Abhilfemaßnahmen enthalten, die die Art der Beschwerden, die Analyse, die Abhilfemaßnahmen und die ergriffenen Gegenmaßnahmen beschreiben.

4.4.10 Beschwerdemechanismus

Zusätzlich zum internen Beschwerdemechanismus muss die Betriebsstätte allen Arbeitnehmern einen Mechanismus zur Verfügung stellen, über den sie ihre Beschwerden nach außen tragen können.

4.4.3 Managementsystem für soziale Verantwortung

Es muss eine interne Liste aller offiziell eingereichten Beschwerden und ihrer Lösungen/Korrektivmaßnahmen geben.

4.4.12 Belästigung und Missbrauch

Ein anonymes Beschwerdesystem zur Beseitigung von Belästigung und Missbrauch muss vorhanden sein. Es muss eine Vertrauensperson benannt werden, die für die Prüfung anonymer Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Verfügung steht.

4.4.8 Anstellungsverhältnis

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Leiharbeiter, Heimarbeiter usw.) müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhalten.

Qualitätsmanagement:

4.5.10 Risikomanagement

Eine Risikobewertung muss in regelmäßigen Abständen erfolgen.

Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit:

4.6.2.7 Hitzestau (Arbeitsbedingungen)

Bei jeglichen Risiken bezüglich Hitzestau in heißen Umgebungen sind Maßnahmen in Form von angemessener Kleidung, geregelten Arbeitszeiten mit festgelegten Pausen, Belüftung von Räumen und nach Möglichkeit Klimaanlage für Räume zu definieren und einzuführen.

4.6.3.2 Vorfälle

Notfall- und Evakuierungsschulungen müssen mindestens alle drei Jahre durchgeführt werden.

4.6.3.2 Vorfälle

Die Notfallausrüstung muss jährlich überprüft werden und in betriebsbereitem Zustand gehalten werden.

4.6.5 Aufzeichnung/Dokumentation

Das Management sollte ein Diagramm aller für den Gesundheit- und Arbeitsschutz zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellen und dokumentieren, das mindestens folgende Positionen benennt: Bereichsleiter, Leiter für Gesundheits- und Arbeitsschutz, Verantwortliche für Notfälle, Feuerlöschgeräte und Erste Hilfe, Betriebsarzt, Arbeitsschutzvertreter der Arbeitnehmerschaft.

4.6.4 Risikobewertung

Die Identifikation von Risiken im Bereich Arbeitsplatzsicherheit dient dem gesamtheitlichen Betriebsschutz und zeigt auf, in welchen Bereichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und gestärkt werden müssen. Potentielle Aspekte einer Risikobewertung sind in 4.6.4. definiert

4.6.6. Einhaltung

Die Betriebsstätte muss ein Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der geltenden gesetzlichen und sonstigen Arbeitsschutzanforderungen definieren und die Erfüllung dieser Anforderungen regelmäßig bewerten.

Aufnahme neuer Substanzen in die STeP by OEKO-TEX® Chemikalienliste in Anhang 3:

MRSL-Gruppe: 4. Gefährliche Farbstoffe

Wenn Michlers Keton/Base vorhanden ist, mehr als $\geq 0,1$ %:

- C.I. Solvent Blue 4 (CAS 6786-83-0) - keine Prüfung für Abwasser erforderlich
- C.I. Solvent Violet 8 (CAS 561-41-1) - keine Prüfung für Abwasser erforderlich
- C.I. Basic Violet 3 (CAS 548-62-9) - Prüfung für Abwasser erforderlich

Begründung: Die Stoffe wurden in die Liste der SVHCs aufgenommen und können in Textil- und Lederchemikalien vorkommen.

MRSL-Gruppe: 13. Tenside, Netzmittel (andere als APEOs)

- EDTA (CAS 60-00-4) geändert in "various".

Begründung: mehr CAS Nummern können vertreten sein

MRSL Gruppe: 14. Andere Substanzen

- Bisphenol B (P) (CAS 77-40-7)

Begründung: Der Stoff wurde in die Liste der SVHCs aufgenommen und kann in Textil- und Lederchemikalien vorkommen.

MRSL Gruppe: 14. Andere Substanzen

- Ergänzung einer Fussnote zu Titandioxid (TiO₂) für Partikel mit lungengängiger Größe (CAS 1317-70-0; 1317-80-2) Partikel von lungengängiger Größe liegen vor, wenn ≥ 1 % w/w der Partikel im Pulver eine Größe von $< 10 \mu\text{m}$ haben.

Grenzwerte für Abwassertests

Einige Grenzwerte für Anlagen mit Direkteinleitung werden verschärft. Die Übergangsfrist zur Erfüllung neuer Grenzwerte läuft bis 2023.

Begründung: Um den Prozess für unsere Kunden zu vereinfachen und auf eine Angleichung in der Branche hinarbeiten, haben wir die Grenzwerte für die Abwasseruntersuchung in Zusammenarbeit mit der ZDHC erfolgreich aktualisiert.

Angepasste Grenzwerte für Abwasser - Direkteinleitung in Anhang 5 (5.1)

Parameter			Minimum	Fortschrittlich	Hervorragend
Farbe/Spektralabsorptionskoeffizient bei ...	436 nm	m-1	7	5	2
	525 nm	m-1	5	3	1
	620 nm	m-1	3	2	1
Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅ (als O ₂)		mg/l	30	15	5
Phosphor gesamt als P		mg/l	3	0.5	0.1
Gesamt suspendierte Feststoffe		mg/l	50	25	10
Coliforme Bakterien		[bacteria/100ml]	400	100	25
Zyanid		mg/l	0.2	0.1	0.05
Sulfide (als S ₂)		mg/l	0.5	0.25	0.1
Sulfit		mg/l	2	1	0.2

MRSL Parameter in Anhang 3

Substanz	CAS No.	MRSL	Abwasser		Schlamm	
			Limit Values	Reporting Limit	Limit Values	Reporting Limit
Antimony (Sb)	7440-36-0 et al.	X	100	1	Testing required	2
Silver (Ag)	7440-22-4 et al.	X	100	1	Testing required	2

Neue Abwasserprobenahmestellen, die in der STeP Standard in Anhang 5 definiert sind:

Um den Prozess für unsere Kunden zu vereinfachen und auf eine Vereinheitlichung mit der Industrie hinzuarbeiten, haben wir in Zusammenarbeit mit ZDHC die Probenahmestellen für die Abwasseruntersuchung erfolgreich aktualisiert

- Die Probenahmestellen sind nun im Standard unter 5.1.1 und 5.2.1. definiert und an die Anforderungen der ZDHC angepasst.
- Die Probenahmestellen für Anlagen mit direkter und indirekter Einleitung werden unterschiedlich sein und sind an die ZDHC angepasst. Die Prüfparameter bleiben gleich.

Weitere Informationen zu den neuen Prüfkriterien für OEKO-TEX® erhalten Sie, indem Sie sich an OEKO-TEX® info@oekotex.com oder Ihr zuständiges OEKO-TEX® Institut wenden (www.oeko-tex.com/institutes).

OEKO-TEX®
INSPIRING CONFIDENCE

STeP



Die neuen STeP by OEKO-TEX® Verordnungen werden nach einer Übergangszeit von drei Monaten ab dem 1. April 2022 wirksam.